

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Ralph Schallmeiner, Freundinnen und Freunde

betreffend Sicherstellung der zweckgebundenen Verwendung der zusätzlichen Mittel für den Ausbau der mobilen Pflege durch Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

eingebra~~cht~~ im Zuge der Debatte ~~Bundesfinanzrahmengesetz (496 und Zu-
496/586 d.B.)~~ und Bundesfinanzgesetz 2027 (494/587 d.B.) sowie
~~Bundesfinanzgesetz 2028 (495/588 d.B.)~~ (UG 21)

BEGRÜNDUNG

Im Rahmen der Budgetberatungen wurden zusätzliche Mittel in Höhe von 100 Millionen Euro für den Pflegebereich bereitgestellt. Diese Mittel sollen insbesondere dem Ausbau der mobilen Pflege in den Bundesländern dienen um Pflegeheime sowie pflegende Angehörige zu entlasten.

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz führte im Rahmen des Budgetausschusses zur Untergliederung 21 aus, dass die Auszahlung dieser Mittel über Zielvereinbarungen im Rahmen des Pflegefonds erfolgen soll.

Angesichts der zentralen Bedeutung eines flächendeckenden Ausbaus der mobilen Pflege und der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die bereitgestellten Bundesmittel tatsächlich zweckgebunden und nachvollziehbar für den Ausbau der mobilen Pflege eingesetzt werden, ist eine verbindliche Grundlage erforderlich. Eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern stellt ein geeignetes Instrument dar, um klare Zielsetzungen, Qualitätsstandards, Berichtspflichten und Kontrollmechanismen festzulegen und damit die zweckgemäße Verwendung der Bundesmittel sicherzustellen.


Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden


ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

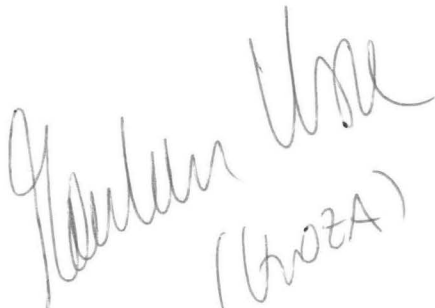
Der Nationalrat wolle beschließen:


„Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wird aufgefordert, mit den Bundesländern eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abzuschließen, um sicherzustellen, dass die im Bundesbudget zusätzlich bereitgestellten 100 Millionen Euro für den Pflegebereich zweckgebunden und nachvollziehbar für den Ausbau der mobilen Pflege in den Bundesländern verwendet werden. Die Vereinbarung soll insbesondere klare Zielvorgaben, Kriterien für die Mittelverwendung sowie entsprechende Berichts- und Kontrollmechanismen enthalten.“


(SCHWARZENBERGER)


(SCHWARZ)


(GÖTZ)


(GROZA)


(ZERB)